

## Anlage 1

<b>Richtzahlen für den Stellplatzbedarf</b>
---

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze		Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder	
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>				
1.1.	Einfamilienhäuser	1	je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>a</sup>		
		2	je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>a</sup>		
1.2.	Mehrfamilienhäuser	1	je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>a</sup>	1	je Wohnung
		2	je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Wohnfläche <sup>a</sup>	1	je Wohnung
1.3.	Wochenend- und Ferienhäuser	1	je Wohnung		
1.4.	Kinder- und Jugendwohnheime	1	je 15 Betten, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 2 Betten
1.5.	Altenwohnheime, Pflegeheime	1	je 6 Betten, mindestens 1 Stellplatz zusätzlich je 15 Betten gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 10 Betten
1.6.	Sonstige Wohnheime	1	je 2 Betten	1	je 2 Betten

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze		Anzahl der Abstellplätze	
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>				
2.1.	Büro-, Verwaltungsräume allgemein	1	je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup> zusätzliche Besucherplätze: ab 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche 1 Stellplatz je 80 m <sup>2</sup> Nutzfläche; mindestens 2 Stellplätze zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche, mindestens 2 Abstellplätze
2.2.	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1	je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup> zusätzliche Besucherplätze: ab 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup> 1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup> ; mindestens 2 Stellplätze zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup> , mindestens 2 Abstellplätze
2.3.	Pflegedienste	1	je 2 Mitarbeiter		
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>				
3.1.	Einzelhandelsbetriebe bis 299 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <sup>d</sup>	1	je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <sup>d</sup> zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <sup>d</sup> , mindestens 2 Abstellplätze
3.2.	Einzelhandelsbetriebe 300 m <sup>2</sup> bis 799 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <sup>d</sup>	1	je 25 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <sup>d</sup> zusätzlich mindestens 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <sup>d</sup> , mindestens 3 Abstellplätze

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze		Anzahl der Abstellplätze	
3.3	Einzelhandelsbetriebe ab 800 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <sup>d</sup>	1	je 20 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <sup>d</sup> , je Ladeneinheit zusätzlich mindestens 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche <sup>d</sup> , mindestens 3 Abstellplätze
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten</b>				
4.1.	Kultureinrichtungen	1	je 12 Besucherplätze, zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup> je 50 Besucherplätze	1	je 15 Besucherplätze
4.2.	Sonstige Versammlungsstätten (insbesondere Kinos, Mehrzweckhallen)	1	je 8 Besucherplätze, zusätzlich mindestens 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 10 Besucherplätze
4.3.	Vereinsheime, Clubhäuser	1	je 25 m <sup>2</sup> Vereinsraumfläche, zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 25 m <sup>2</sup> Vereinsraumfläche
4.4.	Schulungs- u. Tagungsräume	1	1 je 5 Besucherplätze zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 5 Besucherplätze
4.5.	Kirchen		1 je 30 Sitzplätze zusätzlich mindestens 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 30 Besucherplätze
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>				
5.1.	Spiel- und Sportplätze, Trainingsplätze	1	je 300 m <sup>2</sup> Spiel- und Sportfläche, zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup> zusätzlich 1 Stellplatz je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche bei Zuschauerplätzen	1	je 150 m <sup>2</sup> Spiel- und Sportfläche

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze		Anzahl der Abstellplätze	
5.2.	Spiel- und Sporthallen	1	je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup> zusätzlich 1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Hallenfläche bei Zuschauerplätzen	1	je 25 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.3.	Freibäder	1	je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, zusätzlich mindestens 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4.	Hallenbäder/Freizeitbäder	1	je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich mindestens 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup> 1 je 200 m <sup>2</sup> Hallenfläche bei Zuschauerplätzen	1	je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche
5.5.	Tennisplätze	2	je Spielfeld, zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	2	je Spielfeld
5.6	Kegel- und Bowlingbahnen/Schießplätze	3	je Bahn/Schießstand, zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	2	je Bahn/Schießstand
5.7.	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1	je Bootsliegeplatz oder Boot		
5.8.	Golfplätze	3	je Loch, zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>		
5.9.	Fitnesscenter, Saunen, Solarien	1	je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup> , zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup>

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze		Anzahl der Abstellplätze	
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>				
6.1.	Gaststätten	1	je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche <sup>e</sup> , zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 20 m <sup>2</sup> Gastraumfläche <sup>e</sup>
6.2	Außengastronomie	1	je 20 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup> , soweit diese Fläche größer ist, als die dazugehörige Gastraumfläche <sup>e</sup> zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup>
6.3	Diskotheiken, Tanzlokale	4	je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche <sup>e</sup> , zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche <sup>e</sup>
6.4.	Hotels, Pensionen, Kurheime u.Ä.	1	je 3 Betten, zusätzlich mindestens 1 Stellplatz je 15 Betten gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup> ; für den dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 bzw. 6.2	1	je 3 Betten; für den dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 6.1 bzw. 6.2
6.5.	Jugendherbergen/Landschulheime	1	je 10 Betten, zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 2 Betten
<b>7.</b>	<b>Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung</b>				
7.1.	Grund- und Oberschulen	1	je Klassenraum, zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup> ; zusätzliche Besucherplätze: 2 je Schule	8	je Klassenraum
7.2.	Sonstige allgemeinbildende Schulen (Gymnasien und Gesamtschulen)	2	je Klassenraum, zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup> ; zusätzliche Besucherplätze: 2 je Schule	8	je Klasseraum

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze		Anzahl der Abstellplätze	
7.3.	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5	je Klassenraum, zusätzlich mindestens 2 Stellplätze gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup> ; zusätzliche Besucherplätze: 2 je Schule	8	je Klassenraum
7.4.	Kindergärten, Kindertagesstätten	2	je Gruppenraum, zusätzlich mindestens 1 Stellplatz zusätzlich gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je Gruppenraum
7.5.	Jugendeinrichtung/-club	2	je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup> , zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	6	je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup>
<b>8.</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>				
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1	je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup>	1	je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup>
8.2	Lagerräume	1	je 350 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup> , insgesamt nicht mehr als 8 Stellplätze		je 350 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup> , insgesamt nicht mehr als 8 Abstellplätze
8.3.	Lagerplätze	1	je 500 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup> , insgesamt nicht mehr als 10 Stellplätze	1	je 500 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup> , insgesamt nicht mehr als 10 Abstellplätze
8.4.	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup>	1	je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup>
8.5.	Kfz-Werkstätten	4	je Wartungs- und Reparaturstand		
8.6.	Tankstellen mit Pflegeplatz, Waschanlagen	2	je Pflegeplatz		
8.7.	Landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien	1	je Arbeitsplatz	1	je Arbeitsplatz
<b>9.</b>	<b>Verschiedenes</b>				
9.1.	Kleingartenanlage	1	je 3 Kleingärten	1	je Kleingarten

Nr.	Nutzungsart	Anzahl der Stellplätze		Anzahl der Abstellplätze	
9.2.	Friedhöfe	1	je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, mindestens 5 Stellplätze zusätzlich mindestens 2 Stellplätze gem. §	1	je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
9.3.	Spiel- und Automatenhallen	1	je Automat, 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup> zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je Automat
9.4.	Bibliotheken	1	je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup> , zusätzlich mindestens 1 Stellplatz gem. § 50 Abs. 4 BbgBO <sup>b</sup>	1	je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche <sup>c</sup>

<sup>a</sup> Die Berechnung der Wohnfläche erfolgt nach § 6 dieser Satzung

<sup>b</sup> Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind oder allgemein zugänglich sind, müssen eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für die Kraftfahrzeuge körperlich beeinträchtigter Menschen haben.

<sup>c</sup> Die Berechnung der Nutzfläche erfolgt nach der DIN 277 (=Summe der Grundfläche mit Nutzungen, d.h. derjenige Teil der Nettogrundfläche (NGF), der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient; NGF = Nutzfläche + Technische Funktionsfläche + Verkehrsfläche)

<sup>d</sup> In die Verkaufsfläche sind alle Flächen einzubeziehen, die vom Kunden betreten werden können oder die er einsehen, aber aus hygienischen und anderen Gründen nicht betreten darf. Dabei kommt es nicht auf den Standort der Kassen an, so dass auch der Bereich, in den die Kunden nach der Bezahlung der Ware gelangen, einzubeziehen sind. Nicht zur Verkaufsfläche gehören dagegen die reinen Lagerflächen und abgetrennte Bereiche, in denen beispielsweise die Waren zubereitet und portioniert werden. Freiflächen und Verkehrsflächen vor den Läden zählen zur Verkaufsfläche, soweit dort dauerhaft und nicht nur kurzfristig Waren zum Verkauf angeboten werden. Als dauerhaft gilt eine Nutzung, wenn die Flächen über Zeiträume, die zusammen gerechnet mehr als 50 Prozent der Öffnungszeiten eines Jahres ausmachen, zum Verkauf oder der Ausstellung von Waren in Anspruch genommen.

<sup>e</sup> Fläche, auf der sich Gäste zur Bewirtung aufhalten; der Thekenbereich zählt mit zur Gastraumfläche